

Operationen“ und „Praxisklinik“) sind erweitert worden um die Zusätze „H-Arzt“, „Dialyse“ und den Hinweis auf die „Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund“ im Sinne von Kapitel D II Nr. 11 Berufsordnung. Für denjenigen, der sich z. B. als Allgemeinarzt, Internist oder Kinderarzt für die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung entschieden hat, besteht die Möglichkeit – und nach § 76 SGB V sogar die Pflicht –, dies durch den Zusatz „hausärztliche Versorgung“ kenntlich zu machen; statt „hausärztliche Versorgung“ ist alternativ der Zusatz „Hausarzt“ bzw. „Hausärztin“ gestattet.

Gleiches gilt für Zeitungsanzeigen. Trotz der Möglichkeit, auch in Anzeigen in vorstehendem Sinne mehr Informationen als bisher geben zu können, hat die Kammerversammlung daran festgehalten, dass Anzeigen wie bisher nur aus bestimmten, in der Be-

rufsordnung abschließend festgelegten Anlässen (Niederlassung, Urlaub, längere Abwesenheit, Krankheit, Änderung der Sprechstundenzeiten sowie bei Praxisverlegung und Praxisaufgabe/-übergabe) erlaubt sind.

Verzeichnisse, Internet-Homepages, Praxisinformationsschriften

In für die Öffentlichkeit bestimmten (Ärzte-)Verzeichnissen und Informationsschriften, die in der Praxis zur Verteilung kommen, dürfen weitergehende Informationen gegeben werden. Neben der Aufzählung der Arztbezeichnungen (auch der „Fachkunden“ und der „Fakultativen Weiterbildungen“) und der kammerseits verliehenen weiteren Qualifikationen dürfen jedoch höchstens drei – damit nicht zu verwechselnde – Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

(z. B. „Proktologie“, „Ozontherapie“, „Schlafmedizin“) angegeben werden. Bei diesen Angaben ist allerdings klarzustellen, dass den eigenen Tätigkeitsbeschreibungen keine von einer Ärztekammer verliehene Qualifikation zugrundeliegt (Kennzeichnung mit: „*keine Ärztekammer-Qualifikation“).

Die von der Kammerversammlung beschlossenen Änderungen stellen insgesamt einen vernünftigen Kompromiß dar. Eine völlige Freigabe jeglicher Werbung wäre nicht zu verantworten und mit dem Wesen und dem Selbstverständnis des Arztes als Freiberufler nicht vereinbar gewesen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat dies immer wieder bestätigt. Die neuen Bestimmungen tragen in ausgewogener Weise nicht zuletzt dem eingangs erwähnten besonderen Patienteninteresse Rechnung. ●

Fortbildungs-Zertifizierung: Auch das Internet bringt jetzt Punkte

Einer Empfehlung des Vorstandes der Bundesärztekammer folgend, hat der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen, das von vornherein als veränderungsoffenes Modell angelegte und in Westfalen-Lippe am 1. Juli 1999 eingeführte Projekt zur „Zertifizierung der freiwilligen ärztlichen Fortbildung“ um einige Komponenten zu erweitern. Nachdem bereits seit dem vergangenen Jahr die Möglichkeit besteht, für besuchte Fortbildungsveranstaltungen im Ausland Fortbildungspunkte zu erhalten, sind nun weitere Verbesserungen für die am Modellprojekt teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen eingeführt worden.

So hat der Kammervorstand beschlossen, die strukturierte interaktive Fortbildung (via Internet, CD-ROM, Fachzeitschriften mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform) als Neuerung in das Projekt aufzunehmen. Die innerhalb dieser Fortbildungsart anrechenbaren Medien und Inhalte müssen von der Ärztekammer Westfalen-Lippe anerkannt sein. Teilnehmer an der strukturierten interaktiven Fortbildung erhalten pro Übungseinheit einen Punkt und maximal zehn Punkte pro Jahr. Im Rahmen einer Qualitätskontrolle soll der Anteil der richtig beantworteten Fragen mindestens 60 Prozent betragen.

Veranstalter können nach einer neuen Regelung für die von ihnen durchgeführten Fortbildungen einen Zusatzpunkt bei Lernerfolgskontrolle bzw. Themenwahl aus dem aktuellen Fortbildungskatalog der Bundesärztekammer und dem Fortbildungskatalog der Akademie für Ärztliche Fortbildung der ÄKWL und der KVWL angerechnet bekommen.

Auch Referenten können punkten

Ein weiteres Novum betrifft ärztliche Autoren und Referenten. Denn sie erhalten einen Punkt pro Beitrag, Poster und Vortrag. Auf diesem Wege sind maximal zehn Punkte pro Jahr anrechenbar. Als Nachweis ist die

Vorlage einer Kopie des Titelblatts bzw. des Veranstaltungsprogramms erforderlich. Am Ende der dreijährigen Projektphase – also ab April 2002 – können diese Unterlagen in Verbindung mit einem entsprechenden Antragsformular bei der Akademie für ärztliche Fortbildung eingereicht werden.

Mit den Neuerungen bietet das auf große Resonanz stoßende Modellprojekt den Ärzten und Ärztinnen jetzt noch mehr Möglichkeiten, ihre vielfältigen Fortbildungsaktivitäten im Zuge einer verstärkten Qualitätssicherung zu dokumentieren und mit dem am Ende der Projektphase erhältlichen Fortbildungszertifikat nach außen hin sichtbar werden zu lassen. ●